

Ehrenordnung des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.

§ 1

Der Württembergische Rollsport- und Inline-Verband e.V. kann Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliche Mitarbeit und Förderung des Roll- und Inlinesports verdient gemacht haben, sowie seine Mitgliedsvereine und verdienstvollen Mitarbeiter und Sportler seiner Vereine ehren.

§ 2

Die Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze – mit Urkunde
- b) der Ehrennadel in Silber – mit Urkunde
- c) der Ehrennadel in Gold – mit Urkunde
- d) der Ehrenurkunde
- e) der Ehrenmitgliedschaft – mit Urkunde
- f) zum/zur Ehrenpräsidenten/In – mit Urkunde

§ 3

Zur Verleihung von Ehrungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Zu § 2a) Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden

1. an Personen, die eine verdienstvolle Vereinstätigkeit von mindestens 8 Jahren (1.Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Abteilungsleiter, Schatzmeister/Kassier und weitere Mitglieder des Vorstandes), eine Verbandstätigkeit oder Tätigkeit im WRIV-Präsidium von mindestens 4 Jahren aufzuweisen haben.
2. bei besonderen mehrmaligen sportlichen Erfolgen auf nationaler und internationaler Ebene im Jugend- und Schülerbereich.
3. für besondere, vorbildliche und tatkräftige Mitarbeit um die Förderung des Roll- und Inlinesports

Zu § 2b) Ehrennadel in Silber kann verliehen werden

1. an Personen, die in der Regel bereits im Besitz der Bronzenen Ehrennadel sind und eine verdienstvolle Vereinstätigkeit von mindestens 12 Jahren (1.Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Abteilungsleiter, Schatzmeister/Kassier und weitere Mitglieder des Vorstandes) oder Verbandsarbeit von mindestens 8 Jahren oder eine Tätigkeit im Präsidium des WRIV von mindestens 6 Jahren aufweisen können
2. bei besonderen mehrmaligen sportlichen Erfolgen auf nationaler und internationaler Ebene (Aktiven- und Juniorenbereich)
3. für besondere, langjährige, vorbildliche und tatkräftige Mitarbeit um die Förderung des Roll- und Inlinesports

Zwischen einer Verleihung einer Ehrennadel in Bronze und einer Ehrennadel in Silber sollte ein Mindestzeitraum von 4 Jahren liegen.

Zu § 2c) Ehrennadel in Gold kann verliehen werden

1. an Personen, die eine Tätigkeit in wesentlicher Funktion für den Roll- und Inlinesport in 20 Jahren in verantwortlicher Position in einem Mitgliedsverein vollbracht haben
2. für 12 Jahre Tätigkeit im Präsidium des WRIV
3. bei mehrmaliger Erringung einer Deutschen Meisterschaft, bei Erringung einer Welt- oder Europameisterschaft oder mehrmaligen herausragenden Platzierungen bei Europa- oder Weltmeisterschaften (im Aktiven- und Juniorenbereich)

4. für herausragende und vorbildliche Verdienste um die Förderung des Roll- und Inlinesports

Zwischen einer Verleihung einer Ehrennadel in Silber und einer Ehrennadel in Gold sollte ein Mindestzeitraum von 4 Jahren liegen.

Zu § 2d) Ehrenurkunde kann verliehen werden

an Personen für hervorragende und verdienstvolle Mitarbeit in einem Mitgliedsverein (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Abteilungsleiter, Kassier) oder im Präsidium des WRIV nach Verleihung der Ehrennadel in Gold und nach Ausscheiden aus dem WRIV-Präsidium

Zu § 2e) Ehrenmitgliedschaft

Wird an Präsidiumsmitglieder verliehen, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und mindestens 15 Jahre lang im Präsidium tätig waren und sich um den Roll- und Inlinesport verdient gemacht haben

Zu 3f) Ehrenpräsidenten/in

Zur/zum Ehrenpräsidenten/in mit Sitz und Stimme im Präsidium können WRIV-Präsidenten/innen ernannt werden, die aus diesem Amt ausscheiden und die sich über lange Zeit in herausragender Weise und mit großem Engagement um die Sache des Roll- und Inlinesports verdient gemacht haben.

§ 4

Ehrenanträge können

1. von den Präsidiumsmitgliedern des WRIV und von den Vorständen der Mitgliedsvereine gestellt werden – eine Stellungnahme der/des Sportkommissions-Vorsitzenden ist erforderlich,
2. für die Entscheidung der Ehrenanträge sind der/die Präsident/in und die beiden Vizepräsidenten/Innen des WRIV in Abstimmung mit der/dem Sport-Kommissionvorsitzenden zuständig
3. der Antrag für die Ernennung zur/zum Ehrenpräsidenten/In wird vom WRIV-Präsidium gestellt und muss bei der Mitgliederversammlung des WRIV beschlossen werden

Die Ehrungs-Verleihungen werden durch Urkunden (Besitzzeugnisse) bestätigt und sollen bei entsprechenden Veranstaltungen in würdiger und eindrucksvoller Form überreicht werden
Über die Ehrungen ist beim WRIV ein Nachweis zu führen

Vorstehende Ehrungsordnung wurde bei der WRIV-Präsidiumssitzung am 26. Januar 2025 in Stuttgart beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tag in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ehrungsordnungen des WRIV.

Stuttgart, den 26. Januar 2025